

KLEINE BEITRÄGE

DER GEBIETSAUSTAUSCH VON 1706

ZWISCHEN DEM HOCHSTIFT WORMS, DER KURPFALZ UND NASSAU

Im Jahr 1956 waren es 250 Jahre, daß bedeutende gebietliche Veränderungen im Bereich der heutigen Stadt und des früheren Bistums Worms vorgenommen wurden, die als solche bis in die Gegenwart Auswirkungen zeigten, indem sie Gebiete trennten, die bis dahin durch rund ein Jahrtausend zusammengehörnt hatten.

Aus der wahrscheinlich von den Saliern erbauten Burg Stauf im Eistal hat sich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts die Herrschaft Stauf entwickelt. Wie die Burg selbst waren auch die Dörfer, die zu ihr gehörten, meist altes Königsgut gewesen, das über die Salier zur Herrschaft kam, die wohl noch im 12. Jahrhundert in Lehensabhängigkeit zum Erzstift Trier stand (KRAFT, S. 168). Kaiser Friedrich übertrug die Herrschaft dem Grafen Eberhart I. von Eberstein, über dessen Enkelin Agnes sie durch Heirat an den Grafen Heinrich von Zweibrücken kam. Durch Kauf und Verpfändung kam sie 1378-1388 an den Grafen Heinrich II. von Spanheim, der auch der Inhaber der Herrschaft Bolanden war. Durch dessen Enkelin Anna kamen beide Herrschaften 1393 an die Grafen von Nassau-Saarbrücken, unter der gemeinsamen Bezeichnung Herrschaft Kirchheim (LuVB 626-629).

Über die Grafen von Saarbrücken als Vögte von Worms und die Grafen von Zweibrücken kamen auch die sogenannten 9 Rheindörfer zur Herrschaft Stauf. Es waren dies Mörsch, Roxheim, Bobenheim, Weinsheim, Hordheim, Wies-Oppenheim, Pfifflichheim, Leiselheim und Hochheim. 1427 hatte der Bischof von Worms an diesen Dörfern die Hälfte erhalten. Altes Königsgut scheinen auch die beiden Dörfer Dirmstein und Laumersheim gewesen zu sein. Dirmstein kam früh an das Hochstift Worms, das jedoch wohl im 15. Jahrhundert eine Hälfte der Kurpfalz überließ, während Laumersheim schon früher kurpfälzisch war, denn schon 1398 übergab es der Pfalzgraf dem Grafen Friedrich zu Leiningen zu Lehen.

Sehr alt ist der Besitz des Hochstifts Worms an Ladenburg, sowie an den Dörfern Neckarhausen und dem Amt Hemsbach im Odenwald.

Im Zuge der Entwicklung der Territorien des Bistums Worms, der Kurpfalz und des Fürstentums Nassau-Weilburg war es in der unmittelbaren und weiteren Umgebung von Worms zu recht unerquicklichen Zuständigkeitsstreitigkeiten gekommen, die verstärkt wurden durch gemeinsame Herrschaft über eine Reihe von Gebieten, durch die Ubereinanderlagerung geistlicher und weltlicher Zuständigkeiten in den gleichen Orten, durch konfessionelle Verschiedenheit seit der Reformation.

Nachdem alle Schlichtungsversuche selbst durch höchste Reichsinstanzen keinen dauernden Frieden gebracht hatten, ergab sich unter dem lähmenden Eindruck des 30jährigen Krieges und der Verheerungen der Pfalz und der Stadt Worms im Pfälzischen Erbfolgekrieg eine besonders günstige Situation, als ein Bruder des Kurfürsten Johann Wilhelm, nämlich Franz Ludwig, Bischof von Worms war.

Diese beiden und der Graf von Nassau-Weilburg, Johann Ernst, kamen in den Jahren 1705-1706 zu einem großzügigen Austausch von Gebieten und Rechten, der zu einer weitgehenden Beruhigung in den gegenseitigen Beziehungen führte. Ich verzichte hier auf eine Darstellung der historischen Entwicklung dieser Rechte und Besitzverhältnisse, die in der Kürze nicht möglich ist und, soweit die Dinge überhaupt geklärt sind, an vielen Stellen behandelt ist. Dabei sei besonders verwiesen auf Biundo, Kraft, Seiler, Widder, Landes- und Volksk. d. bayr. Rheinpfalz.

Es soll hier vielmehr aus dem Wortlaut der Abkommen nach den Urkunden des St. A. Speyer (Abt. Nassau-Weilburg, Urk. Nr. 65-72), deren für Worms wesentlicher Inhalt gekürzt wiedergegeben werden:

Am 15. August 1706, geschehen zu Düsseldorf, vergleichen sich der Herr Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig, Bischof zu Worms, mit seinem Bruder Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst in Bayern, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, auch Fürst zu Mörsch, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, wie folgt:

1. Zediert das Hochstift Worms der kurfürstlichen Pfalz die bischöflich-wormsische Stadt Ladenburg und das Dorf Neckarhausen wie auch die im Odenwald liegenden Dörflein Altenbad, Ringes und Hemsbach von nun an eigentümlich mit aller landesfürstlichen Superiorität . . . , ausgenommen dasjenige, so vom jetztgemelten Hochstift an den Straßheimer Höfen dermalen pfandweise possediert und genossen wird.

Item den Anteil des Zehnten zu genanntem Ladenburg so lange als bis die kurfürstliche Pfalz ein Äquivalent verschaffen wird, sodann die heimgefallenen und noch heimfallenden Lehen, so nicht von Stadt und Burg, sondern von dem Hochstift Worms „immediate dependiren“, nicht weniger die Schaffnerei zu genanntem Ladenburg, welche das Dom-Capitel zu Worms daselbst samt zugehör. Renten und Gefällen bisher gehabt und genossen, welches alles unter solcher Cession und Übergabe keineswegs verstanden sein soll . . .

Was aber die Kellerei Stein belanget, nachdem solche dem Hochstift Worms vermittels dieses Tractats mit aller Territorialsuperiorität - eigentümlich verbleibet, so wird solche nicht allein restituirt, sondern auch alle hohe und niedere Jagdbarkeit, Waldung, Wörthe, Auen, Schaffnerei, Renten und Gefälle, welche die Kurpfalz bisher strittig besessen und genossen, sodann das der Kurpfalz zuständige sogenannte Neue Schloß mit Zubehör dem Hochstift Worms überlassen, - und nicht das Geringste bei der Kellerei Stein (dazu gehörig Lampertheim, Hofheim und Nordheim) vorbehalten bleibt.

2. Zediert das Hochstift der Kurpfalz das Amt Hemsbach in den Dörfern Hemsbach, Laudenschbach, Sultzbach und Zugehörungen bestehend, wie solche vom Hochstift bisher besessen.
3. Verzichtet das Hochstift auf seine von diesem nicht anerkannten Forderungen gegen Kurpfalz bezüglich der Rheingerechtigkeit, jedoch bleiben dem Hochstift Worms in dem Rheindistrikt von der Roxheimer Rinne an bis an die Steiner Bach alle darin befindlichen Auen, Wörthe, insbesondere der sogenannte Rosengarten, die Maulbeerau, der heyl. Sand u. a. Auen und Inseln, auch was sich daran anlegen möchte; weiter den sogenannten Roxheimer Altrhein und das Altwasser samt allen Fischereien, Jagdreden u. a.
4. Wegen des Leinpfads soll dieser von den bischöflich Wormsischen Untertanen in dem Distrikt unterhalten werden, der Kurpfalz aber die Aufsicht und das Strafrecht über die Fuhrleute und Schiffer freistehen, sonst aber das Strafrecht dem Hochstift zustehen.
5. Kurpfalz verzichtet auf die in den Rheindörfern Hordheim, Roxheim, Bobenheim, Weinsheim, Wies-Oppenheim, Mörsch gebabten Juri, Wildfangrechte und Leibeigenschaftsrechte völlig zu Gunsten des Hochstifts Worms, samt Jagdreden, allen Wäldern und Büschen in deren Gebiet. Der zu Roxheim stehende Kran aber soll demoliert und abgetan werden.

Kurpfalz verpflichtet sich, dem Grafen von Nassau, Herrn Johann Ernst, innerhalb 4 Monaten für dessen Hälfte an den Rheindörfern ein Äquivalent zu geben.

6. Überträgt die Kurpfalz dem Hochstift die von diesem zu Lehen getragene Hälfte der Dorfschaften Dirmstein und Laumersheim mit allen landesfürstlichen Hoheitsrechten und Gerechtsamen, die Kurpfalz derzeit besitzt.
7. Übergibt Kurpfalz dem Hochstift die von diesem zu Lehen getragene Hälfte der Dorfschaften Neuhausen, Rheindürkheim und Beindersheim samt allen Zubehören, wie sie Kurpfalz besessen, ausgenommen die in Rheindürkheimer Gemarkung in Botmäßigkeit des Herrn Obrist Krähe aufgeführten Gebäude mit dem Kranen und Borthandel, die er von Kurpfalz vor einigen Jahren in Erbbestand erhalten. Auch dessen Erben sollen darin bleiben als Erbbestand von Kurpfalz, sollen aber der Hoheit des Hochstifts Worms unterstehen und die herrsch. Abgaben entrichten.
8. Da Worms verlangt, daß in der Gemeinschaft Dirmstein und Laumersheim als den Rheindörfern, wie in der Kellerei Stein die Zölle abgestellt werden sollen, so soll es in der Kellerei Stein bei Worms bleiben wie es bisher bei Kurpfalz war. - In den Rheindörfern sollen die Zölle für das Hochstift Worms und die Pfalz bleiben, aber in andere Orte verlegt werden, um Streit zu vermeiden. - In der Gemeinschaft Dirmstein und Laumersheim aber soll der Zoll abgestellt werden. In Rheindürkheim und Beindersheim sollen die Zollstätten günstiger gelegt werden. - Der Zoll an der Brücke in Neuhausen aber in status quo gelassen werden, jedoch der Zollstock aus dem Dorf hinweg getan und an das Zollhaus gesetzt werden.
9. Das Geleit. - Obwohl dieses bisher der Kurpfalz zustand, soll beim Meßgeleit dem bischöflichen Bedienten gestattet sein, dem Geleitsactus beizuwohnen.
Was die auf das Urteil von Augsburg im Jahre 1566 geforderte Restitution des Stifts Neuhausen betrifft, so vergleicht man sich, das anzunehmen, was der kaiserliche Reichshofrat als Schiedsgericht darüber entscheidet.
10. Betreff der Religion in den übertragenen Orten sollen keine Neuerungen eingeführt werden, sondern alles in status quo gelassen werden.
11. Verzichtet das Hofgericht Worms auf seinen Anteil der 3 Dörfer Hodheim, Leiselheim, Pfiffligheim, jedoch mit Vorbehalt der in die Kellerei Worms bisher fälligen Renten und Gefälle und auf die für Hamm, Ibersheim bisher gestellten Ansprüche.
Sodann verspricht der Bischof von Worms, wegen seiner Forderungen an die Domkapitelischen Dörfer Rodenbach, Niederflörshheim und Selßen sich mit dem Domkapitel abzufinden, damit Kurpfalz in den ungeschmälernten Genuß komme
12. Belieben noch einige Wünsche des Domkapitels zu klären.

Am 7. Februar 1706, ausgestellt in Breslau, verzichtet Franz Ludwig, Bischof von Worms, nach Genehmigung durch das Domkapitel in Worms auf die Lehenspflichten der Grafen

von Nassau, soweit sie bisher an deren Mitbesitz an den Rheindörfern (die ja nun an das Hochstift Worms übergehen) geknüpft waren.

Am 15. April 1706 wird dann in Düsseldorf zwischen Kurfürst Johann Wilhelm und dem Grafen Johann Ernst zu Nassau-Weilburg, kaiserlichem und kurpfälzischem Feldmarschall, der endgültige Bolander Haupttreßel, bekannt als der sogenannte „Bolander Austausch“, unterzeichnet. Dessen wesentlichste Bestimmungen, insbesondere die Worms und Wormsisches Gebiet betreffenden, seien hier in Kürze wiedergegeben:

1. Der Graf von Nassau übergibt seine Hälfte an den 9 Rheindörfern (die er mit dem Bischof gemeinsam besessen hatte) an das Domstift, zugleich auch seine Hälfte an den Dörfern Hodheim, Pfiffligheim und Leiselheim, die er mit dem Bischof gemeinsam besessen, an Kurpfalz. Zum Ausgleich dafür übergibt die Kurpfalz an den Grafen von Nassau die Ortschaften im bisher kurpfälzischen Unteramt Bolanden, nämlich das abgebrannte Schloß und Dorf Bolanden, Mannheim und Dreisen, sowie den in Mannheimer Gemarkung gelegenen Hof Froschau, den Heuberger und Benhauser Hof, sowie zwei in der Albißheimer Gemarkung gelegene Höfe, den Heyerhof und den Otterberger Hof.
5. In den durch die Verträge von der Kurpfalz übergebenen Orten soll den 3 im Heiligen Römischen Reich tolerierten Religionen wie bisher die freie Religionsausübung gestattet bleiben, in den von Nassau übergebenen Orten alles beim status quo belassen bleiben!
6. Alle Rechte und Privilegien der beiderseitigen Untertanen sollen diesen belassen bleiben.

Nachdem dann unter Artikel 12 beiderseitig auf spätere Einwände aller Art verzichtet wird, soll nach Artikel 13 schließlich der Kaiser ersucht werden, den Vertrag zu bestätigen.

Vor 250 Jahren wurde damit im Bannkreis von Worms eine bis in unsere Tage bestehende Grenze gezogen, indem die seit rund 500 Jahren zusammengehörenden „9 Rheindörfer“ auseinandergerissen wurden. Freilich waren dadurch die 6 südlichen von ihnen zunächst intensiver an Worms gebunden, aber mit der Auflösung des Bistums fielen sie dann trotz des auf „ewige Zeiten“ zwischen Kurpfalz und dem Bischof von Worms geschlossenen Übereinkommens, ohne deren Zutun wieder an die spätere nun „bayrische“ Pfalz zurück. Die Orte Hodheim, Pfiffligheim und Leiselheim aber fielen an Hessen, zu dem ja auch die Freie Reichsstadt Worms selbst gelangt war. Heute sind die 3 Orte Stadtteile von Worms, sie die einst durch vielhundertjährige Beziehungen an Pfalz und Nassau gebunden waren. Seit dem 14. Jahrhundert waren sie mit der Herrschaft Stauff verbunden gewesen, an die heute nur noch die bescheidenen Ruinen auf dem Schloßberg des Dörfleins Stauff bei Eisenberg erinnern.
Rolf Kilian

AUS DEN LETZTEN TAGEN DER VESTE „ZUM STEIN“

Während der für das kurmainzische Wehrzollhaus gegenüber der Stadt Worms so kritischen Januartage 1657 (Vgl. den Aufsatz von Hans Reuß: „Um Zoll, Geleit und Wachen“ in diesem Heft) lag als Kommandant in der größtenteils zerstörten ehemaligen Festung „Zum Stein“ der kurpfälzische Fähnrich Christian Wolff. Er stand unter dem Befehl des Gouverneurs jener Festung Frankenthal, die erst im April 1652 von den Spaniern geräumt worden war. Schloß oder Festung Stein, die auch der Kellerei den Namen gegeben haben, und die später ihren Sitz gar in Lampertheim hatte, war noch immer von dem Bischof in Worms an die Heidelberger verpfändet. In letzter Zeit war der Stützpunkt sogar noch durch Pallisaden in Verteidigungszustand versetzt worden. Karl Ludwig gab also in diesen Tagen seinem Offizier am Rhein in einer besonderen Order auf, sich vorzusehen, gute Wacht zu halten und seinen Posten wohl in achtzunehmen. Als dann die Fähre

bei Rheindürkheim von übermütigen jungen Burschen abgeschnitten und weggedrückt worden war, kam der Fähnrich gar sehr in Bedrängnis, denn es war gerade die ersehnte Zeit der Ablösung durch die Frankenthaler Garnison herangenaht. Johannes Wilder, der Gouverneur der Festung befahl, um die Ablösung vornehmen zu können, Rheinkähne, die man vorfinde, bedenkenlos zu benutzen, bei Gefahr aber den Fähnrich mit seinen Leuten an der Weschnitzmündung zu belassen. Keller Casimir Glaser aus Nordheim empfahl Vorsicht, „sonderlich bei nacht, ob sie nicht einen anschlag auf den Stein haben“, und meinte damit die Kurmainzischen. Am 28. Januar erteilte Karl Ludwig der Frankenthaler Besatzung Befehl, sogleich nach Empfang des Schreibens ein Fuder Bier nach Stein zu schicken; wegen weiterer Proviantierung sei bereits Order gestellt. In diesen Tagen sandte er auch Casimir Glaser, den amtsführenden Keller „Zum Stein“